

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Umsetzung im Baubetrieb Schritt für Schritt

Schritt 1: Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten?

Schritt 2: Anpassung des Datenschutzhinweises auf der Webseite

Schritt 3: Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

Schritt 4: Datenschutzverpflichtung von Beschäftigten

Schritt 5: Informationspflichten

Welche Unternehmen müssen einen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellen?

Wenn im Betrieb mindestens 20 Personen **ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist ein Datenschutzbeauftragter (DSB) zu benennen.

Eine automatisierte Verarbeitung liegt vor, wenn digitalisierte Kundendaten auf einem PC, Tablet oder Smartphone verarbeitet werden. Ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst, heißt, dass ein erheblicher Teil der Arbeit darauf entfallen muss; Bei Beschäftigten, die in erster Linie mit anderen (z. B. technischen) Aufgaben betraut sind und nur untergeordnet mit personenbezogenen Daten zu tun haben, (z. B. Bauleiter, Poliere) ist das nicht der Fall.

Wenn ein Betrieb keinen DSB benennen muss, ist die Geschäftsführung als „Verantwortlicher“ zur Umsetzung der DSGVO verpflichtet.

Wer kommt als DSB in Betracht?

Der Unternehmer muss sich zwischen einem externen Dienstleister oder einem betrieblichen Datenschutzbeauftragten entscheiden. Letzterer hat besonderen Kündigungsschutz bis ein Jahr nach Ende seiner Tätigkeit als DSB. Mitglieder der Geschäftsführung, Leiter der EDV oder der Personalabteilung können nicht DSB sein. Hier wird ein Interessenkonflikt vermutet. DSB sollten fachliche Qualifikationen (die sie z.B. im Rahmen einer Schulung erwerben) auf dem Gebiet des Datenschutzes besitzen.

Was muss ein Unternehmer veranlassen, wenn er einen DSB braucht?

- **Benennung eines DSB (siehe Anlage 1)**
- **Veröffentlichung der Kontaktdaten des DSB auf der Webseite**
Die Nennung des Namens ist nicht erforderlich. Die Formulierung könnte wie folgt aussehen: „Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit unserem Datenschutzbeauftragten auf: datenschutz@max-muster-bau.de“
- **Meldung des DSB bei der Aufsichtsbehörde**
Zuständige Aufsichtsbehörde ist in Bayern für Betriebe das Landesamt für Datenschutzaufsicht (LDA) in Ansbach (www.lda.bayern.de); Ein Meldeformular wird von Seiten der Behörde erst Ende Mai 2018 kurz vor Inkrafttreten der DSGVO auf der Webseite eingestellt. Von formlosen Meldungen des DSB bittet die LDA abzusehen.